



Vollzugsfragen zur Umsetzung des VP Pa.IV.; 14. Oktober 2022

Änderungen zur Version vom 13. Juli 2022 sind grau hinterlegt

Änderungen mit Entscheid des Bundesrats vom 2. November 2022 sind gelb hinterlegt

Artikel DZV	Frage	Antwort
Ökologischer Leistungsnachweis		
Art. 14a	<p>Kann ich meine Biodiversitätsförderflächen (z.B. extensive Wiese, wenig intensive Wiese) umbrechen und dann Brachen, Saum auf Ackerfläche, Ackerschonstreifen, Nützlingsstreifen anbauen, damit die 3,5% Biodiversitätsförderfläche erfüllt werden kann?</p> <p>Wann darf ich vorzeitig aus der Verpflichtungsdauer einer Biodiversitätsförderfläche aussteigen?</p>	<p>Folgende Ackerkulturen, die an die 3,5 % angerechnet werden können, sind nach einem Wiesen- oder Weidenumbruch erlaubt: Ackerschonstreifen, Nützlingsstreifen, Getreide in weiter Reihe. Brachen und Saum auf Ackerflächen dürfen nur auf Flächen angelegt werden, die vorher als Ackerfläche oder als Dauerkultur genutzt wurden.</p> <p>Solange die Verpflichtungsdauer einer Biodiversitätsförderfläche nicht erfüllt ist, wird ein Ausstieg mit Kürzungen von Direktzahlungen sanktioniert, weil die Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten wurden. Ein vorzeitiger Ausstieg aus der Verpflichtungsdauer ist in folgenden Situationen ohne Kürzungen von Direktzahlungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bei Pachtlandverlust (Anhang 8 Ziffer 2.4.5 DZV)b) Wenn die Biodiversitätsbeiträge gesenkt werden (Art. 100a DZV 2023)c) Wenn an einem anderen Ort die gleiche Fläche angelegt wird und damit die Biodiversität besser gefördert oder der Ressourcenschutz verbessert wird, kann der Kanton eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen (Art. 57 Abs. 2 DZV) <p>Eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge erlaubt hingegen keinen vorzeitigen Ausstieg aus der Verpflichtungsdauer einer Biodiversitätsförderfläche ohne Kürzungen von Direktzahlungen.</p>

Art. 14a	Ein Landwirt bewirtschaftet einen Betrieb mit zwei Produktionsstätten, welche über der maximalen Fahrdistanz von 15 Kilometer liegen – folglich muss er die ökologische Ausgleichsfläche an beiden Standorten erfüllen. An einem Standort hat er 5 ha und beim zweiten nur 1.5 ha Ackerfläche. Wie werden die 3.5% BFF auf der Ackerfläche berechnet.	Dieser Betrieb muss auf beiden Produktionsstätten die 3.5%-Anforderung erfüllen. Total benötigt er mindestens 0,2275 ha BFF auf Ackerfläche (6,5 ha x 0,035), davon mindestens 0.175 ha BFF auf der Produktionsstätte mit 5 ha Ackerfläche und mindestens 0.0525 ha auf der Produktionsstätte mit 1,5 ha.
Art. 14a	In einer ÖLN-Gemeinschaft der Betriebe A und B hat jeder 2 ha offene Ackerfläche. Überschreiten sie die 3-ha-Grenze oder nicht?	Gemäss Art. 14a Abs. 1 DZV gilt die Anforderung, dass 3,5 % der Ackerfläche als Biodiversitätsförderflächen angelegt werden müssen, pro Betrieb. Die Fläche wird in der ÖLN-Gemeinschaft nicht addiert um zu prüfen, ob die Grenze von 3 ha überschritten ist.
Art. 22	Was gilt bei ÖLN-Gemeinschaften für 3,5 % BFF auf Ackerfläche, wenn ein Betrieb A unter 3 ha offene Ackerfläche und der andere Betrieb B über 3 ha offene Ackerfläche hat; wie ist das Getreide in weiter Reihe von Betrieb A anrechenbar. Wie berechnet sich die notwendige BFF?	Die Bestimmung 3,5 % BFF auf Ackerfläche muss von den beteiligten Betrieben der ÖLN-Gemeinschaft gemeinsam erfüllt werden. Die offene Ackerfläche bzw. die Ackerfläche wird von den beteiligten Betrieben zusammengezählt. Von dieser zusammengezählten Ackerfläche müssen 3,5 % als BFF angelegt werden. Auf welchem Betrieb die BFF angelegt wird, ist frei wählbar. Getreide in weitere Reihe kann demnach auf dem Betrieb A angelegt werden und wird für die gemeinsame Erfüllung der 3,5 % BFF auf Ackerfläche angerechnet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 14a Abs. 3 DZV.

<p>Anhang 1 Ziffer 6.1a.2/3</p>	<p>ÖLN: Spritzeninnenreinigung und Spülwassertank Gibt es Ausnahmen?</p>	<p>Bei Spritzgeräten mit einem Fass > 400 Liter Inhalt mit Gun (ohne Spritzbalken und ohne Gebläse) wurde bereits in den ÖLN-Richtlinien Obstbau (von der SAIO erarbeitet und vom BLW anerkannt) für den Spülwassertank eine Ausnahme gemacht. Für solche Geräte ist kein Spülwassertank obligatorisch. Die Spülung des Schlauches muss jedoch auf dem Feld erfolgen (gemäss SAIO-Richtlinien). Dazu braucht es eine relativ grosse Menge an Wasser. Mit dieser Wassermenge wird ebenfalls das Fass gereinigt bzw. gespült. Aus diesem Grund ist ein automatisches Innenreinigungssystem überflüssig.</p> <p>Die ÖLN-SAIO bzw. Vitiswiss-Regelungen 2023 werden entsprechend angepasst: Ab 2023 ist ein System zur Innenreinigung der Spritze für Spritzgerät mit Fass > 400 Liter mit Gun nicht obligatorisch. Begründung: Gespült wird mit einer grösseren Wassermenge als in einem gewöhnlichen Spritzgerät.</p> <p>Die folgenden zwei Bedingungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um die Spülung des Schlauches vorzunehmen, muss ein Zugang zu einer Wasserstelle vorhanden sein, an der die für die Spülung notwendige Wassermenge zur Verfügung steht (z.B. Wasseranschluss auf der Parzelle). - Der Ort, an dem die Spülung stattfindet, muss die Bedingungen von Ziffer 4.4. und insbesondere 4.4.3 der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft, erfüllen.
--	--	--

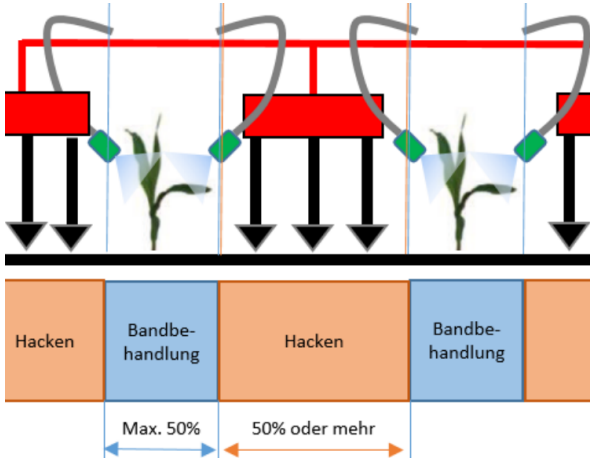
<p>Anhang 1 Ziffer 6.1a.4</p>	<p>Abschwemmung nur auf relevanten Flächen. Diese Formulierung ist unklar. Welche Flächen mit mehr als 2 % Neigung sind betroffen?</p> <p>Neigung: es wird von in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen gesprochen. Das bedeutet, dass z.B. alle Rebberge in diesen Bereich fallen. Welche Strassen sind davon genau betroffen? Was ist eine entwässerte Strasse genau? Was wird genau unter Vorgelände verstanden? Oft ist es in den Reben so, dass kaum Vorgelände vorhanden ist und auf der Flurstrasse gewendet wird. Wie müssen die Winzer nun vorgehen?</p> <p>Umsetzung bei Dauerkulturen: Müssen die bei Dauerkulturen (Obst, Reben, Strauchbeeren) geforderten Pufferstreifen gegen Abschwemmung erst beim Erstellen einer Neuanlage vorhanden sein oder sind diese auch bei bestehenden Anlagen anzulegen? Der Gesetzgeber muss in der Verordnung (oder in einer Weisung) festlegen, ob die «Besitzstandswahrung» gilt.</p>	<p>Generell sind im ÖLN Flächen von Massnahmen betroffen, die <i>in Richtung Gefälle</i> an Oberflächengewässer oder entwässerte Strassen/Wege angrenzen und dabei mehr als 2% Neigung aufweisen. Das BLW wird die Ausscheidung der von Massnahmen betroffenen Flächen im laufenden Jahr 2022 gemeinsam mit einzelnen Kantonen noch vertiefter analysieren.</p> <p>Eine Strasse oder ein Weg gilt als entwässert, wenn sie – vor allem über ein Einlaufschacht - in ein Oberflächengewässer oder in eine Abwasserreinigungsanlage entwässert werden. Strassen/Wege, die über die Schulter auf die benachbarte Fläche entwässert werden, stellen kein Risiko für Oberflächengewässer dar und gelten in dem Sinne nicht als entwässert.</p> <p>Wie die Abschwemmungsthematik im Reb-, Obst- und Beerenbau behandelt wird, ist noch Gegenstand von genaueren Abklärungen. Allenfalls sind hier noch Übergangsbestimmungen nötig.</p> <p>Im Jahr 2023 werden bei fehlenden Massnahmen gegen Abschwemmung und Abdrift noch keine Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen. Mit dem Verordnungspaket 2023 soll vorgeschlagen werden, auch 2024 noch keine Kürzungen vorzunehmen. Die Entwicklung einer tragfähigen Vollzugslösung bezüglich Abschwemmung und Abdrift benötigt mehr Zeit als ursprünglich erwartet.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 6.1a.4</p>	<p>Wie gelangen die notwendigen Informationen zu den Kontrollstellen, welche Flächen betroffen sind?</p>	<p>Für die Umsetzung sollen im Verordnungspaket 2023 2024 weitere Präzisierungen vorgeschlagen werden. Schlussendlich ist der Kanton für den Vollzug zuständig und er ist Auftraggeber der Kontrollstellen.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 6.1a.4</p>	<p>Der Rebberg, der zwischen den Reihen begrünt ist und nur unter den Reben im Unterstockbereich keinen Bewuchs hat und kein Vorgewende besitzt, ist trotzdem gut vor Abschwemmung geschützt.</p>	<p>Die Massnahme zur Reduktion der Abschwemmung «Begrünung zwischen den Reihen (inkl. Vorgewende)» ist so zu verstehen, dass das Vorgewende begrünt werden muss, <u>falls dieses vorhanden ist</u>. In Situationen ohne Vorgewende wird nur die Begrünung zwischen den Reihen verlangt. Diese Massnahme - Begrünung zwischen den Reihen, ohne Vorgewende - genügt, um die ÖLN-Anforderungen zur Reduktion der Abschwemmung zu erreichen.</p>
<p>Biodiversität</p>		

Art. 55 Abs. 1 Bst. q	Welche Beiträge sind für Getreide in weitere Reihe (GiwR) 2023 und 2024 möglich? Wie ist der Umgang mit den bisher in Vernetzungsprojekten (BFF Typ 16) geförderten Getreide in weiter Reihe 2023 und 2024?	Jahr		Kantone ohne heutigen Typ 16 GiwR	Kantone mit Typ 16 GiwR	
		2023	Codes	Kultur + Attribut GiwR	Kultur + Attribut GiwR (bisheriger Typ 16 GiwR)	
			Beiträge	QI-Beitrag CHF 300.- (+ CHF 0.- VN-Beitrag)	QI-Beitrag CHF 300.- + max. CHF 500 VN-Beitrag	
			Anrechenbarkeit	An 7%: nein (3.5% erst ab 2024)	An 7%: nein (3.5% erst ab 2024)	
			Massnahmen	QI	QI + VN	
		2024	Codes	Kultur + Attribut GiwR		
			Beiträge	QI 300.- und VN (max. CHF 500)		
			Anrechenbarkeit	Betriebe mit 3.5% Pflicht : 50% an 3.5% und diese Fläche an 7% Betriebe ohne 3.5% Pflicht : nicht anrechenbar		
Massnahmen	QI und ggf. VN (z. B. Lagekriterium + Abschluss-Quersaat)					
Produktionssystembeiträge						
	Bei Programmen, die eine Teilnahme von vier Jahren vorsehen: Beginnt das erste Jahr mit der Anmeldung, dem Gesuch oder der Zahlung des Beitrags? Wird eine Anmeldung ohne Zahlung gezählt, wenn sich der Landwirt abmeldet?	Bei Beiträgen, die eine Verpflichtungsdauer von vier Jahren vorsehen, beginnt das erste Jahr mit der Einreichung des Gesuchs für Direktzahlungen im Beitragsjahr. Die Verpflichtungsdauer dauert somit von 2023 bis Ende 2026.				

	<p>Dürfen die Flächen im Ausland bei den Produktionssystembeiträgen mitmachen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Flächen im Ausland werden keine Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Angestammte Flächen im Ausland erhalten einen Teil der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 35 Abs. 5 DZV). ▪ Für die PSB für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: <ul style="list-style-type: none"> ○ Analog zur Regelung im heutigen Extenso meint der Begriff «gesamthaft zu erfüllen» nur Flächen im Inland. Flächen im Ausland können abweichend bewirtschaftet werden. ▪ Für die PSB für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: <ul style="list-style-type: none"> ○ Analog zur Regelung im heutigen Extenso können Flächen im Ausland abweichend bewirtschaftet werden. ○ Die Anforderung «60% beitragsberechtigter Fläche» bei der schonenden Bodenbearbeitung muss nur auf Flächen im Inland eingehalten werden. ▪ Für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Nährstoffbilanz wird für die Flächen im In-/Ausland berechnet. Die Anforderung muss auf dem gesamten Betrieb (inklusive der Flächen im Ausland) erfüllt sein.
	<p>Das Faktenblatt von Agridea erwähnt, dass die Herbizidverzicht-Massnahme nicht für Flächen zur Förderung der Biodiversität gemäss Art. 55 DZV ausbezahlt wird, d.h. im Weinbau für Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt mit Q II. Wann gilt dies für die anderen PSB-Massnahmen? Können Sie uns bestätigen, dass :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt QI die Massnahme Herbizidverzicht möglich ist; - Für Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt QI und/oder QII folgende Beiträge möglich sind: <ol style="list-style-type: none"> i. <i>Verzicht von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte ;</i> ii. <i>Angemessene Bodenbedeckung im Weinbau und</i> iii. <i>Nützlingsstreifen.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Ausrichtung der Beiträge für den Verzicht auf Herbizide für Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist im Moment nicht möglich (weder QI noch QII). Eine Anpassung der Bestimmungen in diesem Bereich wird jedoch geprüft. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt können den Beitrag für den Verzicht auf Herbizid erhalten. Dies wurde mit dem Entscheid des Bundesrates vom 2. November 2022 angepasst. ▪ Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt QI und QII können die Beiträge nach i. und ii. erhalten, sofern die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. ▪ Für Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt QI und QII können keine Beiträge für Nützlingsstreifen ausgerichtet werden. Es handelt sich um zwei sehr unterschiedliche Arten der Förderung der Biodiversität

<p>68-71a, 71d</p>	<p>Wie ist die Umsetzung des herbizidlosen Getreideanbaus? Darf bereits im Sommer 2022 kein Glyphosat zur Stoppelbehandlung (z.B. Raps vor Winterweizen) eingesetzt werden, wenn der Weizen 2023 herbizidlos angemeldet wird?</p> <p>Welche Bestimmungen gelten für die Beiträge 2023 für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche?</p>	<p>Es gelten die Übergangsbestimmung in Art. 115g der DZV. Dieser Absatz regelt den Umgang mit den Änderungen bei den Programmen nach Art. 68-71a und Art. 71d. Die neuen Bedingungen gelten bei diesen Programmen bereits ab Ernte der vorherigen Hauptkultur, wenn Winterkulturen im Herbst 2022 angelegt werden. Es darf also kein Glyphosat eingesetzt werden, wenn der Weizen 2023 beim Herbizidverzicht angemeldet wird.</p> <p>Für den Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung (Art. 71d) können die Winterkulturen des Jahres 2022 angemeldet werden. Die Bestimmung nach Art. 71d Abs. 2 Bst. b (angemessene Bodenbedeckung) für den Erhalt dieses Beitrags muss 2022 noch nicht erfüllt werden. Die Bestimmungen zur angemessenen Bodenbedeckung müssen ab 2023 eingehalten werden.</p>
<p>70, 71</p>	<p>Darf während der Verpflichtungsdauer von 4 Jahren die Fläche bei einer Dauerkultur gewechselt werden? Beispiel: Obstanlagefläche 1 im Jahr 1 und 2 wird abgemeldet und durch Obstanlagefläche 2 im Jahr 3 und 4 ersetzt.</p>	<p>Nein. Die Anforderungen muss während vier Jahren auf derselben Fläche erfüllt werden.</p>
<p>70, 71, 71a</p>	<p>Wie ist die Teilnahme bei den Produktionssystembeiträgen in Dauerkulturen gedacht (Teilnahme pro Fläche, pro Sorte oder Sortenblöcke)?</p>	<p>Es besteht keine einheitliche Lösung zu dieser Frage der kleinsten Einheit für die Strukturdatenerhebung bei den Kantonen. Einige Kantone sind bereit bis auf Stufe Sortenblock zu gehen. Für andere Kantone ist die Parzelle massgebend. Deshalb wird in der DZV neutral von «Flächen» gesprochen.</p> <p>Die Umsetzung ist Sache der Kantone. Für die Flächenerhebung werden diese selber Weisungen an die Produzenten ausrichten. In jedem Fall muss die angemeldete Fläche klar abgegrenzt werden können.</p>
<p>70 Abs. 3</p>	<p>Die Maßnahme Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte sieht vor, dass der Einsatz von Kupfer einen spezifischen Wert nicht überschreitet (1,5 kg/ha/Jahr im Rebbau). Gilt dieser spezifische Wert nur für die angemeldeten Parzellen oder handelt es sich um einen Durchschnittswert, der auf alle Weinberge des Betriebs angewendet wird?</p>	<p>Die Teilnahme an dieser Maßnahme erfolgt für einzelne Flächen. Der Grenzwert gilt nur für die angemeldeten Flächen.</p> <p>Der Grenzwert von 1,5 kg Kupfer pro Jahr muss für alle einzelnen angemeldeten Flächen eingehalten werden; eine Nivelierung über die 4 Jahre der Teilnahme ist nicht zulässig.</p>

71a	Ist es in Dauerkulturen möglich, Einzelstockbehandlungen gegen Problempflanzen (z. B. Ackerkratzdisteln, invasive Neophyten) durchzuführen, wie es bei einigen BFF der Fall ist?	Nein, dies ist in der Reihe nicht möglich (gleiche Regelung wie beim REB-Beitrag).
71a Abs. 4 Bst. a	Was heisst gezielte Behandlung in Reb- und Obstanlagen um den Stock? Einzelstockbehandlung mit der Lanze? Was ist um den Stock bei einem Stockabstand von 60-120cm?	Die Bandbehandlung ist nicht erlaubt. Die gezielte Behandlung mit einer Rückenspritze ist erlaubt.
71a Abs. 4 Bst. a	Beim Herbizidverzicht ist die gezielte Behandlung direkt um den Stamm bzw. Stock erlaubt. Ist die Anzahl gezielter Behandlungen pro Jahr limitiert?	Die Anzahl der gezielten Behandlungen ist in der DZV nicht geregelt. Somit sind mehrere Behandlungen möglich.

<p>71a Abs. 4 Bst. c</p>	<p>Was bedeutet diese Bestimmung im Zuckerrübenanbau genau? Welche Verfahren sind erlaubt?</p> <p><i>Bandbehandlung ab der Saat auf maximal 50 Prozent der Fläche oder ab der Saat bis zum 4-Blatt-Stadium.</i></p>	<p>Im Zuckerrübenanbau sind drei Verfahren erlaubt und der Bewirtschafter muss eines wählen und umsetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte; oder 2. Bandbehandlung ab der Saat bis zur Ernte; oder 3. Flächenbehandlung ab Saat bis zum 4-Blatt-Stadium. <p>Beim zweiten Verfahren darf nicht mehr als 50% der Zuckerrübenfläche mit Herbiziden behandelt werden, d.h. die Fläche des Spritzbandes darf nicht grösser sein (max. 50 %) als die mechanisch bearbeiteten Zwischenreihen.</p>  <p>Beim dritten Verfahren ist ab nach dem 4-Blatt-Stadium bis zur Ernte ein Herbizid-Einsatz verboten. Verfahren 2 und 3 darf nicht kombiniert werden. Für jedes Verfahren wird derselbe Beitrag pro Hektare ausgerichtet.</p>
<p>71a Abs. 4 Bst. b-d</p>	<p>Sind Maschinen zugelassen, die Herbizide sehr präzise und selektiv auf Einzelpflanzen ausbringen (z.B. Ecorobotix)</p>	<p>Sie sind erlaubt. Agroscope hat in einem Versuch gezeigt, dass die Wirkung mit der Einzelstockbehandlung äquivalent ist.</p>

<p>71b</p>	<p>Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen :</p> <p>Ist es möglich, den Nützlingsstreifen auf dem Vorgewenden zu säen?</p> <p>Können klassische Gründüngungsmischungen aus dem Weinbau für diesen Beitrag angewendet werden?</p> <p>Betrifft das Düngeverbot nur den Nützlingsstreifen oder die gesamte angemeldete Parzelle?</p> <p>Was passiert, wenn der Nützlingsstreifen vor Ablauf der 4 Jahre abgemeldet wird?</p>	<p>Nein, der Nützlingsstreifen muss zwischen den Reigen angelegt werden.</p> <p>Nein, es dürfen nur die bewilligten Saatmischungen für Nützlingsstreifen angewendet werden.</p> <p>Nur den Nützlingsstreifen. Es erlaubt, die Bereiche neben dem Nützlingsstreifen zu düngen.</p> <p>Die Abmeldung führt zu einer Kürzung der Direktzahlungen um 200%.</p>
<p>71b</p>	<p>Wird der Nützlingsstreifen als Kultur der offenen Ackerfläche oder Dauerkulturen geführt? Respektive ist nach Nützlingsstreifen direkt eine Buntbrache anlegbar (Voraussetzung bei Buntbrachen ist, dass die Fläche vor der Aussaat als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt war)?</p>	<p>Die ein- sowie mehrjährigen Nützlingsstreifen gehören zu den Hauptkulturen der offenen Ackerfläche. Die Vorgabe bei den Buntbrachen ist, dass die Fläche vor der Aussaat als Ackerfläche genutzt wird. Eine Buntbrache nach dem Umbruch eines Nützlingsstreifens ist möglich.</p>
<p>71b</p>	<p>Darf man 2 x 6m Nützlingsstreifen nebeneinander in einer Hauptkultur anlegen?</p>	<p>Die maximale Breite beträgt 6 Meter. Es braucht einen Abstand zwischen zwei Nützlingsstreifen in der gleichen Ackerkultur.</p>
<p>71b</p>	<p>Wenn die Aussaat im ersten Jahr nicht gelingt, gibt es dann eine Verpflichtung, im zweiten Jahr wieder auszusäen?</p>	<p>Es besteht keine Verpflichtung zur Nachsaat. Der Nützlingsstreifen muss jedoch bei der Kontrolle sichtbar sein.</p>

<p>71b</p>	<p>Bei den Nützlingsstreifen in Dauerkulturen gibt es keine Mindest- oder Maximalbreite; sondern es gilt, dass die Nützlingsstreifen mind. 5% des Dauerkultur-Objekts, zwischen den Reihen angelegt, ausmachen müssen – richtig?</p> <p>Ist es möglich ein Nützlingsstreifen im Rhabarberanbau anzulegen?</p> <p>Welche Saagtumischungen sind für den mehrjährigen Beerenanbau und Permakultur vorhanden?</p>	<p>Es besteht keine Mindest- oder Maximalbreite für das Anlegen eines Nützlingsstreifens bei Dauerkulturen. In der DZV ist geregelt, in welcher Dauerkultur ein Nützlingsstreifen angelegt werden darf: Rebbau, Obstbau (Kernobst), Beerenanbau und Permakultur.</p> <p>Im Rhabarberanbau können keine Nützlingsstreifen angemeldet werden.</p> <p>Für den Beerenanbau und die Permakultur können entweder die Saatgutmischung für den Rebbau oder die für den Kernobstbau verwendet werden.</p>
<p>71b</p>	<p>1. Darf ich den Nützlingsstreifen am 1. März ansähen und nach 100 Tagen Silomais ansäen? Ist dies richtig?</p> <p>2. Was gilt dann als Hauptkultur, der Mais wirft ja dann der grösseren Wert-Ertrag ab?</p> <p>3. Gemäss Leseart darf entlang von Winterweizen (WW) und angrenzendem Wintertriticale (WT) je 6m Nützlingsstreifen angesät werden. Ist das korrekt? In der Beschreibung steht entlang einer Kultur. Wenn zwei Kulturen nebeneinander stehen, was ja oft der Fall ist, kann dann max. zweimal 6m Nützlingsstreifen direkt nebeneinander angesät werden, das heisst dann total einen Nützlingsstreifen von 12m breit?</p> <p>4. Müssen die Nützlingsstreifen in der Ackerfläche sein oder dürfen sie auch am Rand der Parzelle sein oder zwischen einer bestehenden BFF (extensiv Wiese) und der offenen Ackerfläche sein? Müssen diese direkt angrenzend an Ackerkulturen oder Kunstwiesen sein, gibt es allenfalls einen Maximalabstand dazu?</p> <p>5. Kann eine bestehende extensiv genutzte Wiese als Nützlingsstreifen umgenutzt werden?</p>	<p>1. Gemäss Art. 71b Abs. 4 und 8 Bst. a DZV ist dies auf offener Ackerfläche erlaubt. Es macht jedoch für die Förderung der Nützlinge wenig Sinn.</p> <p>2. Die Hauptkultur ist diejenige Kultur, welche die Bodenfläche in der Vegetationsperiode am längsten beansprucht. Sie muss spätestens am 1. Juni des Beitragsjahres angelegt sein. Im Beispiel wäre demnach der Nützlingsstreifen die Hauptkultur.</p> <p>3. Pro Hauptkultur kann man einen oder mehrere Nützlingsstreifen von min. 3 bis max. 6 Metern pro Streifen über die ganze Länge der Ackerkultur anlegen. Das heisst, dass bei nebeneinanderliegenden Feldern mit Winterweizen und Wintertriticale max. 12 m Nützlingsstreifen dazwischen angemeldet werden dürfen. Zur genauen Verteilung im Feld ist in der DZV nichts vorgegeben.</p> <p>4. Gemäss Art. 71b Abs. 1 und 8 Bst. a sowie muss der Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche angrenzend an eine Ackerkultur angelegt werden. Er kann am Rand oder in der Mitte des Feldes sein. Es zählt die Ackerkultur; ein Randstreifen entlang einer extensiv genutzten Wiese ist nicht möglich.</p> <p>5. Nein, es müssen vom BLW bewilligte Saatgutmischungen für die Nützlingsstreifen benutzt werden. Diese wurden speziell für die Förderung der Nützlinge und die Bestäuber entwickelt.</p>

71b Abs. 7 Bst. a	Ein- und mehrjährige Nützlingsstreifen werden unter einem Code zusammengefasst. Was gilt, wenn ein einjähriger Nützlingsstreifen stehen gelassen wird und auch im Folgejahr als Nützlingsstreifen angemeldet wird?	Gemäss Art. 71b Abs. 7 Bst. a DZV müssen einjährige Nützlingsstreifen jährlich neu angesät werden. Zudem gilt eine Anbaupause von zwei Jahren zwischen zwei Nützlingsstreifen (Anh. 1 Ziff. 4.2.2 DZV). Die Direktzahlungen für einen im Folgejahr stehen gelassenen einjährigen Nützlingsstreifen müssen gemäss Anhang 8 gekürzt werden.
71b Abs. 8 Bst. a	Einjährige Nützlingsstreifen müssen während mindestens 100 Tagen stehen gelassen werden. Wann darf ein im Herbst gesäter Streifen frühestens aufgehoben werden?	Die 100 Tage gelten ab der Ansaat. Ein im Herbst angesäter Nützlingsstreifen ist nur beitragsberechtigt, wenn er als Hauptkultur gemäss Weisung zu Art. 18 Abs. 2 LBV gilt. Unter Hauptkultur ist grundsätzlich jene Kultur zu verstehen, welche die Bodenfläche während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht. Eine Hauptkultur muss spätestens am 1. Juni des Beitragsjahres angelegt sein. Der im Herbst angesäte Nützlingsstreifen darf somit frühestens am 2. Juni des Beitragsjahres aufgehoben werden, damit er als Hauptkultur gilt und dafür Beitrags ausgerichtet werden.
71b Abs. 8 Bst. b	<p>Wenn in einem Getreidefeld ein Nützlingsstreifen angelegt wird, und der Acker normalerweise mit einer Quersaat stirnseitig abgeschlossen wird – ist dann quer absäen weiterhin möglich?</p> <p>Darf der Nützlingsstreifen am Rand aufgrund der Quersaat etwas kürzer sein und entsprechend bei der Kulturendecklaration eingezeichnet werden?</p>	Gemäss DZV Artikel 71b muss der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche «die ganze Länge der Ackerkultur» bedecken. Der Nützlingsstreifen muss auch die letzten Meter der Länge umfassen.
71b Abs. 10	Beschränkung des Einsatzes von Insektiziden in mehrjährigen Kulturen mit Nützlingsstreifen, gilt dies auch für Fungizide / Akarizide?	Nein, die Einschränkung gilt nur für Insektizide.

<p>71b, Abs. 10</p>	<p>Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen :</p> <p>Formal gilt die sexuelle Verwirrung (traditionelle Verwirrung oder checkmate Puffer) gegen Traubenwürmer auch als Insektizid. Wir gehen jedoch davon aus, dass sie in Abs. 10 nicht gemeint sind. Ist das korrekt?</p> <p>In Bezug auf die Beschränkungen von Pflanzenschutzmitteln in Blühstreifen gemäss Absatz 10: ist es korrekt, dass die Beschränkungen nur für Anwendungen gelten, welche speziell auf den Streifen abzielen und nicht auf die Kultur in der Nähe?</p>	<p>Korrekt, sexuelle Verwirrung ist erlaubt.</p> <p>Die Einschränkung für den Einsatz der Insektizide gemäss Abs. 10 bezieht sich auf die gesamte Reihe, in welcher der Nützlingsstreifen steht; inklusive der Bäume oder Stöcke, die auf der Seite neben den Nützlingsstreifen gepflanzt sind.</p>
<p>71b Abs. 12</p>	<p>Ist Mulchen erlaubt?</p> <p>Muss das Schnittgut abgeführt werden?</p>	<p>Bei mehrjährigen Nützlingsstreifen ist der Schnitt erlaubt, das Mulchen aber nicht.</p> <p>Nein. Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden.</p>
<p>71b</p>	<p>Gilt die Anbaupause von 2 Jahren nur auf offener Ackerfläche und nicht in Dauerkulturen? In Dauerkulturen könnte dauernd ein Nützlingsstreifen stehen (wenn er regelmässig erneuert wird)?</p>	<p>Ja.</p>
<p>71c</p>	<p>Gemäss DZV (Art. 71c Abs. 2) wird der Beitrag zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit im Weinbau ausgerichtet, wenn auf dem gesamten Betrieb mindestens 70% der Rebfläche begrünt sind. Im Faktenblatt heisst es: "Diese Anforderung muss für alle Flächen des Betriebs erfüllt sein.» Müssen wir daraus schließen, dass die Rebfläche jeder einzelnen Parzelle zu mindestens 70% begrünt sein muss?</p>	<p>Der Verordnungstext muss präzisiert werden. Jede Rebfläche des Betriebs muss zu mindestens 70% begrünt sein.</p>

71c	<p>Was passiert wenn witterungsbedingt keine Zwischenbegrünung möglich ist, obwohl der Betrieb für die PSB angemessene Bodenbedeckung angemeldet ist. Bei starker Vernässung des Bodens ist das Verdichtungsrisiko bei Befahrung zu gross oder bei einer Dürre würde eine Aussaat keinen Sinn machen. Wäre es dann möglich, nach Art. 106 Abs. 2 g (Höhere Gewalt / ausserordentliche meteorologische Vorkommnisse) auf eine Kürzung der Beiträge zu verzichten?</p>	<p>Der Art. 106 DZV Höhere Gewalt gilt für den ÖLN sowie der Direktzahlungsarten nach Artikel 2 DZV Buchstaben a Ziffer 6 und c-f. Der Beitrag für die angemessene Bodenbedeckung gehört zu den Produktionssystembeiträgen. Diese sind im Art. 2 DZV Buchstabe e enthalten. Art. 106 DZV Höhere Gewalt ist für die Produktionssystembeiträge (PSB) anwendbar.</p>
71c	<p>Wir haben eine Frage zu der Anforderung "Bis zum 15. Februar darf auf der Fläche keine Bodenbearbeitung durchgeführt werden":</p> <p>Gilt diese Bedingung für die gesamte offene Ackerfläche des Betriebs?</p> <p>Gilt diese Bedingung nur für Parzellen, die sich zur schonenden Bodenbearbeitung verpflichtet haben?</p>	<p>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird für die gesamte offene Ackerfläche des Betriebs ausgerichtet. Die Anforderungen müssen auf der gesamten offenen Ackerfläche erfüllt sein.</p> <p>Die Anforderungen für eine angemessene Bedeckung des Bodens müssen auf der gesamten offenen Ackerfläche erfüllt sein.</p>
71c	<p>Angemessene Bodenbedeckung: Bis jetzt wurde nach Gerste eine Gründüngung angelegt und diese Mitte November mit dem Pflug eingearbeitet. Durch die Frostgare war dann die Struktur des Bodens ideal, dass er Ende Februar die Frühkartoffeln setzen konnte. Ist diese Praxis nicht mehr möglich oder sieht das BLW hier eine Ausnahme vor?</p>	<p>Im neuen Beitrag zur Bodenbedeckung müssen die Gründüngungen bzw. Zwischenkulturen bis am 15. Februar stehen bleiben. Der Pflugeinsatz im Spätherbst in diesen Flächen ist nicht erlaubt.</p> <p>Einzig auf Parzellen mit Hauptkulturen, die nach dem 30. September geerntet wurden, darf ein Pflugeinsatz erfolgen, da auf solchen Flächen keine Gründüngungen bzw. Zwischenkulturen angelegt werden müssen.</p> <p>In der DZV ist keine Ausnahme zum 15. Februar für den Anbau von z.B. Frühkartoffeln vorgesehen.</p>

<p>71c</p>	<p>Betreffend Rebflächen :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wo muss der Traubentrester ausgebracht werden? 2. Kann man anstelle von Trester anderes organisches Material ausbringen? 3. Wie hoch ist das Gewicht des Tresters, der auf die Parzelle zurückgebracht werden muss, im Vergleich zum Gewicht der produzierten Trauben? 4. Wie wird diese Maßnahme kontrolliert? 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Trester muss grundsätzlich auf allen Rebflächen verteilt werden. 2. Nein, nur frischer oder kompostierter Trester sind zulässig. 3. In der Verordnung wird kein Umrechnungsfaktor festgelegt. Maßgeblich sind die üblichen Umrechnungssätze. 4. Die Zufuhr von Trester muss dokumentiert und in der Düngerbilanz berücksichtigt werden. Der Landwirt muss den Nachweis erbringen, dass er den Trester auf seinen Parzellen ausgebracht hat.
<p>71c</p>	<p>Wie ist mit der 7-Wochen-Regelung und die Kunstwiesen, wann ist hier die "Ernte"?</p>	<p>Die Regelung zur Bodenbedeckung im Ackerbau gilt für die Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche (siehe Art. 71c, Abs. b). Kunstwiese zählt nicht zur offenen Ackerfläche, weshalb sie den Regelungen der Bodenbedeckung bzw. den 7 Wochen nicht untersteht.</p>
<p>71c Abs. 2 und 3</p>	<p>Muss ein Bewirtschafter oder eine Bewirschafterin mit Reben und offener Ackerfläche auf dem Betrieb alle Kulturen im Beitrag für die Bodenbedeckung anmelden?</p>	<p>Nein. Ein Bewirtschafter oder eine Bewirschafterin kann entweder die Reben oder die Hauptkulturen auf offener Ackerfläche anmelden. Beide zusammen können ebenfalls angemeldet werden.</p> <p>Der Gemüsebau muss demzufolge zusammen mit den Ackerkulturen angemeldet werden (kein «entweder oder»).</p>
<p>71c Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Beitrag für die Bodenbedeckung: Was sind die Bedingungen in der Fruchtfolge Weizen – Gerste?</p>	<p>Da die Zeitspanne zwischen der Weizenernte und der Aussaat der Gerste mehr als 7 Wochen beträgt, muss eine Zwischenkultur bzw. eine Gründüngung angelegt werden. Grundsätzlich soll nach der Ernte möglichst schnell die Zwischenkultur angelegt werden (im Idealfall sogar als Untersaat). Der Betriebsleiterin bzw. dem Betriebsleiter stehen jedoch max. 7 Wochen zur Verfügung, um die nötigen Feldarbeiten zu erledigen (u.a. Hofdünger einbringen, Bekämpfung Unkräuter). Die Zielsetzung besteht darin, dass der Boden möglichst lange durch eine lebende Bodenbedeckung besetzt wird. Die heute bereits bestehende ÖLN-Anforderung gilt weiterhin, d.h. auf jeder Parzelle mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, muss im laufenden Jahr eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung angesät werden.</p>

71c Abs. 2 Bst. b	Ein Landwirt sät nach Gerste Mais und erntet den Mais am 15. Oktober. Kann er die Fläche sofort pflügen oder muss er bis zum 15. Februar warten?	Die nach der Hauptkultur angebauten Kulturen werden als weitere bzw. Zweitkulturen eingeteilt. Diese Kulturen können geerntet werden. Nach deren Ernte darf jedoch keine Bodenbearbeitung bis zum 15. Februar erfolgen, ausser es wird eine weitere Hauptkultur (z.B. Wintergetreide) im Herbst angelegt.
71c Abs. 2 Bst. b	Die Bodenbedeckung muss bis zum 15. Feb. stehen bleiben: Ist Futternutzung erlaubt? Darf die Kultur gemulcht werden (z.B. eine Buntbrache zu 50 %)? Ist eine mechanische Unkrautbekämpfung, z.B. Hacken in Raps, erlaubt?	Die Futternutzung und das Mulchen ist erlaubt. Ein mechanische Unkrautbekämpfung ist erlaubt. Das Wurzelwerk muss bis zum 15. Februar intakt bleiben.
71c Abs. 2 Bst. b	Kann im Winter eine bestehende Buntbrache oberflächlich bearbeitet werden für eine Erneuerung (Förderung lokaler Arten etc.)?	Ja.
71c Abs. 2 Bst. b	Gilt bei Biodiversitätsförderflächen wie Rotationsbrachen oder Nützlingsstreifen der Umbruchtermin als Erntetermin?	Ja
71c Abs. 1 und 2	Im Beitrag für die Bodenbedeckung, welche sind die Flächen die beitragsberechtigt sind? Auch die Kulturen, die nach dem 30. September geerntet werden?	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens von Fr. 250.- pro ha (Fr. 1'000.- pro ha für die Spezialkulturen) wird für die ganze offene Ackerfläche ausgerichtet. D.h. auch für die Flächen, die nach dem 30. September geerntet werden oder für die BFF auf offener Ackerfläche.
71c Abs. 2 Bst. b	Für den Beitrag für die Bodenbedeckung muss nach der Rapsernte eine Gründüngung angelegt werden?	Ja. Die Selbstbegrünung mit Ausfallraps kann nicht als Zwischenkultur oder Gründüngung gezählt werden. Die Ausfallgetreide gelten auch nicht als Gründüngung.

71d	Anrechnung von Kunstwiesen in den Massnahmen zur Bodenfruchtbarkeit.	<p>Die zum Beitrag berechnete Fläche muss mindestens 60 % der offenen Ackerfläche (oAF), ohne Buntbrache, Rotationsbrache und Saum auf Ackerfläche, des Betriebs umfassen. Für die Berechnung der Basisfläche ist die oAF des Beitragsjahres massgebend (d.h. ohne Kunstwiese). Das Anlegen von einer Kunstwiese wird zu den 60% angerechnet, solange diese mit Direktsaat angebaut wird. Falls alle Flächen mit schonender Bodenbearbeitung angelegt werden ist somit eine Beteiligung von mehr als 100 % möglich.</p> <p>Eine im Herbst 2023 angelegte Kunstwiese gilt 2024 als Hauptkultur und wird 2024 für die Berechnung der Basisfläche <u>nicht</u> berücksichtigt, da keine oAF. Die Kunstwiese, die mit Direktsaat angelegt wurde, ist beitragsberechtigt und wird 2024 zum 60%-Anteil angerechnet.</p> <p>Eine im 2023 bestehende Kunstwiese, die im Herbst mit dem Pflug umgebrochen wird, wird zur Berechnung der Basisfläche 2023 nicht berücksichtigt, da diese Fläche 2023 nicht zur oAF zählt. Die Folgekultur wird die Hauptkultur 2024. Diese wird zur Berechnung der Basisfläche 2024 berücksichtigt und auch bei den 60% angerechnet, falls diese Kultur mit dem entsprechenden Verfahren angelegt wird.</p>
71d	<p>Zählen Nützlingsstreifen, Bunt-und Rotationsbrachen nur in dem Jahr in welchem sie angelegt werden zum bodenschonenden Anteil (sofern ohne Pflug angelegt)?</p> <p>In den Folgejahren zählen Sie zum Anteil mit Pflug?.</p>	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung: Es ist immer das Anlegen (Ansaat) von Hauptkulturen, das die Beiträge auslöst.</p> <p>Die Verfahren für die schonende Bodenbearbeitung werden ja für das Anlegen der Kultur mit einem zugelassenen Verfahren bezahlt, und nicht für die Kultur selber. Deshalb werden die mehrjährigen BFF-Ackerelementen nur in dem Jahr in welchem sie angelegt sind zum bodenschonenden Anteil angerechnet (sofern ohne Pflug). Auch nur in diesem Jahr wird der Beitrag ausbezahlt. In den folgenden Standjahren zählen sie nicht zu den Anteilen mit schonenden Bodenbearbeitung.</p>

71d	<p>Gibt es eine Liste für erlaubte Zwischenkulturen resp. müssen das anerkannte Saadmischungen sein für dieses Programm?</p> <p>Können sie die Mischungen auch selber hergestellt werden?</p> <p>Darf auf die Zwischenkultur Gülle und Mist ausgebracht werden? Dürfen die Zwischenkulturen auch beweidet und gemäht werden?</p>	<p>Es gibt keine Liste und die Saadmischungen müssen nicht anerkannt werden. Es gelten keine qualitativen Anforderungen an die Auswahl des Saatguts. Es gibt auch keine Mindestmenge, die pro Fläche angesät werden muss. Die selbst hergestellten Mischungen sind erlaubt und im Beitrag zugelassen.</p> <p>Die Arbeiten für das Anlegen der Bodenbedeckung müssen so erledigt werden, dass die Vegetation den Boden bedeckt. Wetterbedingt schlechtes Auflaufen wird toleriert. Die Hofdüngerzufuhr und die Weidenutzung sind erlaubt, die Anforderungen zum Gewässerschutz müssen jedoch eingehalten werden. Ein Schnitt oder Mulchen ist ebenfalls erlaubt, wie auch eine Herbizidbehandlung (Glyphosat). Das Wurzelwerk muss aber bis zum 15. Februar intakt bleiben.</p>
71d	<p>Müssen die Anforderungen auch bei Landabtausch eingehalten werden? Landwirt A nimmt am Programm teil, Landwirt B nicht. Wenn B von A eine Parzelle übernimmt, muss er die Anforderungen auch einhalten? Wenn A von B eine Parzelle übernimmt?</p> <p>Müssen die Anforderungen auch bei einer Zwischenpacht eingehalten werden? Z.B. wenn der Landwirt nach der Gerstenernte die Parzelle einem Gemüseproduzenten für einen Satz Salat verpachtet. Oder dem Nachbarn für den Anbau von Zwischenfutter?</p>	<p><u>Ganzjahres Landabtausch</u>: Der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin ist für die ins Erhebungsformular für das Beitragsjahr eingetragenen Flächen bzw. Parzellen zuständig. Er/Sie ist für die in Abtausch gegebene Parzelle (Jahresabtausch) nicht zuständig, da diese im Erhebungsformular nicht angegeben werden darf.</p> <p><u>Zwischenpacht</u>: Der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin ist das ganze Jahr für die Parzelle zuständig. Auch in Zwischenpacht müssen die Anforderungen zur Bodenbedeckung oder zur schonenden Bodenbearbeitung eingehalten werden.</p>
71d	<p>Wie ist es mit dem Erntezeitpunkt (im Zusammenhang mit der Bodenbedeckung) geregelt, wenn der Mais gestaffelt geerntet wird? Zählt als Erntezeitpunkt wenn das Feld zum ersten mal geerntet wird. Oder erst wenn das Feld komplett abgeerntet wurde?</p>	<p>Die aktuelle ÖLN-Regelung für gestaffelte Ernte – siehe Kapitel Bodenbedeckung in den KIP-Richtlinien – wird hier übernommen: Eine Kultur gilt als geerntet, falls mindestens die Hälfte der Parzelle abgeerntet ist. Diese bestehende Regelung wird nun in den Weisungen für den Beitrag für eine angemessene Bodenbedeckung in der DZV übernommen.</p>

<p>71d Abs. 2 Bst. c</p>	<p>Was wird bei den 60% an der offenen Ackerfläche angerechnet? Was ist 100%?</p>	<p>An den «60%» werden alle Hauptkulturen angerechnet, die <u>zum Beitrag berechtigen</u>. Es sind somit alle Hauptkulturen, die im Programm angemeldet werden und Beiträge auslösen, anrechenbar. Dazu gehören zum Beispiel auch Kunstwiese mit Direktsaat und Kunstwiese mit Streifenfrässaat sowie BFF auf Ackerfläche, welche die Anforderungen erfüllen.. Alle nicht zum Beitrag berechtigten Flächen werden hingegen nicht zu den 60% angerechnet (=Art. 71c Abs. 3: Kunstwiese mit Mulchsaat, Weizen/Triticale nach Mais, Zwischenkulturen).</p> <p>Als 100% bei der Berechnung gelten alle Flächen mit Hauptkulturen, die im Beitragsjahr zur offenen Ackerfläche zählen. Davon abgezogen werden die Flächen mit Buntbrache, Rotationsbrache und Saum auf Ackerfläche.</p>
<p>71d Abs. 2 Bst. d</p>	<p>Ist der Einsatz des Schälpluges im Mulchsaat weiterhin erlaubt?</p>	<p>Ja, die aktuelle Ausnahme gemäss Art. 81 DZV soll noch ins Verordnungspaket 22 übernommen werden (Entscheid Bundesrat im November 22; Inkrafttreten 1.1.2023). Der Einsatz des Pfluges wird toleriert, vorausgesetzt die Bearbeitungstiefe von 10 cm wird eingehalten und auf den Einsatz von Herbiziden wird verzichtet.</p>
<p>71d Abs. 2 Bst. d</p>	<p>Sind bei der Mulchsaat jede beliebige Maschine erlaubt, solange der Landwirt nicht pflügt? Könnte z. B. eine Spatenmaschine eingesetzt werden? Kann man sich auf das 10-cm-Kriterium stützen und den Landwirten sagen, dass es ihnen freisteht, jede beliebige Maschine zu verwenden, solange sie nicht tiefer als 10 cm arbeiten?</p>	<p>Bei der Mulchsaat dürfen die verwendeten Geräte den Boden nicht umgraben. Vegetations- oder Ernterückstände müssen sichtbar bleiben. Generell darf die Arbeitstiefe nicht mehr als 10 cm betragen. Eine Spatenmaschine erfüllt die Bedingungen, solange die Arbeitstiefe nicht mehr als 10 cm beträgt. Bei einem Schälpflug ist die Arbeitstiefe von 10 cm entscheidend. Außerdem ist in diesem Fall die Teilnahme am Beitrag für den Verzicht auf Herbizide bei der betreffenden Kultur obligatorisch. Diese Bestimmung galt bereits in den REB für die Mulchsaat, sie soll wurde im Herbst 2022 in die DZV aufgenommen werden.</p>
<p>71e</p>	<p>Programmanmeldung und –abmeldung, z.b. im Beitrag «Effizienter Stickstoffeinsatz»: Wenn für das Jahr 2023 angemeldet wird und die Kontrolle via SuisseBilanz im 2024 erfolgt, bis wann hat der Landwirt die Möglichkeit sich von diesem Programm abzumelden?</p>	<p>Grundsätzlich wird Art. 100 Abs. 3 DZV angewendet: Wenn der Beitrag für 2023 ausbezahlt wurde aber im 2024 der Bewirtschafter mittels Bilanz feststellt, dass die Anforderungen für 2023 nicht erfüllt wurden, wird der Beitrag 2023 für den «Effizienten Stickstoffeinsatz» zurückgefordert, wenn sich der Bewirtschafter abmeldet.</p> <p>Falls sich jedoch der Bewirtschafter nicht vor der angekündigten Kontrolle abmeldet (gemäss Art. 100 Abs. 3 DZV) und die Anforderungen nicht einhält, ist es ein Mangel, der gekürzt wird.</p>

75 und 75a	Weidebeitrag: Ist es korrekt, dass auf einem Milchviehbetrieb mit Weidebeitrag auch die kleinsten Kälber bis 160 Tage mindestens im RAUS gehalten werden müssen? Bereits ab dem ersten Tag der Geburt?	Ja. Jedoch mit folgendem Hinweis: Während den ersten 10 Tagen nach der Geburt ist kein Auslauf notwendig (Anhang 6 Buchstabe B, Ziffer 2.3.a) und es gelten auch die weiteren Ausnahmebestimmungen (Ziffern 2.3, 2.5 und 2.6). Zudem gibt es weiterhin die Alternative des ganzjährigen Zugangs zu einer Auslaufläche (anstelle der vorgesehenen Weidetage).
75 und 75a	Ein Landwirt kann nicht gleichzeitig RAUS und Weidebeitrag für dieselbe Tierkategorie anmelden. Was passiert, wenn der Weidebeitrag nicht erfüllt werden kann, weil z.B. Kälber das RAUS nicht erfüllen? Sind in diesem Falle die angemeldeten Tierkategorien für den Weidebeitrag weder für RAUS noch für Weidebeitrag berechtigt, weil sie nicht bei RAUS angemeldet?	Gemäss Anh. 8 Ziff. 2.9.5 gibt es eine Kürzung von 60 Punkten beim Weidebeitrag, wenn eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge erhalten. Im wiederholten Fall wird die Kürzung beim Weidebeitrag verdoppelt.
75a	Kann während des Jahres eine Tierkategorie vom Weidebeitrag zum RAUS-Beitrag umgemeldet werden?	Nein.
75a	Beispiel BZ 4: Die Kühe werden fast zu 100% gesömmert und nehmen somit während rund 100 Tagen fast 100% TS auf der Weide auf. Im Herbst ist auf dieser Höhe das Graswachstum limitiert, die Tiere sind zwar noch auf der Weide, aber dass sie bis Ende Oktober 70% TS aufnehmen können, ist unmöglich. Kann ein solcher Landwirt mit gutem Gewissen sich für den Weidebeitrag anmelden?	Wenn standortbedingt wegen der Winterruhe des Pflanzenbestandes die Vegetationsperiode im Herbst vor dem 31. Oktober zu Ende ist, können keine 70% TS durch Weidefutter mehr aufgenommen werden. Das BLW prüft eine entsprechende Regelung in der DZV.
77	Die neue Massnahme "Längere Nutzungsdauer von Kühen": Darf der Kanton alle seine Betriebe für dieses Programm direkt anmelden?	Falls die Kantone in eigener Verantwortung und zwecks Reduktion des administrativen Aufwands für die Erhebung eine Vorbelegung «angemeldet» vornehmen, steht das folgende Vorgehen in Einklang mit der Direktzahlungsverordnung: Der Kanton weist im Rahmen der Aufforderung zur Erhebung auf die Vorbelegung hin, instruiert das Vorgehen zur Überprüfung bzw. Abmeldung der Massnahme und gibt bekannt, dass die Massnahme mit dem Abschluss der Erhebung andernfalls als angemeldet gilt.

<p>82c und 115g Abs. 3</p>	<p>Ressourceneffizienzbeiträge Schweine: Impex/Lineare Korrektur ist jahrübergreifend. In den Änderungen der DZV wird aber auf Jahre eingegangen.</p> <p>1. Verstehen wir das richtig, dass für die Impex/Lineare Korrektur, welche im 2024 abgeschlossen wird, bis Ende 2023 nur ein einziges Futter in der Mast eingesetzt werden kann?</p> <p>2. Ist es korrekt, dass die betriebsspezifischen Grenzwerte auf Basis der unterschiedlichen Schweinekategorien bereits ab 2023 definiert sind und somit Zuchtbetriebe sich jetzt im Herbst 2022 für das REB anmelden können und dann bei der Impex/Linearen Korrektur die betriebsspezifischen Grenzwerte gelten?</p>	<p>1. Ja (vgl. Art. 115g Abs.3 DZV)</p> <p>2. Ja</p>
<p>Anhang 4 Ziffer 11</p>	<p>Gibt es beim Saum auf Ackerfläche eine zeitliche Begrenzung auf acht Jahre wie bei der Buntbrache? Oder ist die Einführung einer solchen geplant?</p>	<p>Heute gibt es beim Saum auf Ackerfläche keine zeitliche Begrenzung. Eine solche wurde zwar diskutiert, aufgrund des Wertes älterer Säume soll aber die heutige Regelung beibehalten werden.</p>
<p>Anhang 4 Ziffern 10 und 17</p>	<p>Wie ist das korrekte Vorgehen, wenn die Kulturen des Ackerschonstreifens oder von Getreide in weiter Reihe nicht wie geplant geerntet werden können sondern siliert werden müssen?</p>	<p>Der Ackerschonstreifen hatte bisher einen eigenen Anmeldecode. Neu ist «Ackerschonstreifen» eine Eigenschaft auf der Kultur, das heisst: die Kultur wird unter dem Kulturcode angemeldet und mit einem Attribut «Ackerschonstreifen» versehen. Wenn die Kultur vor dem Reifezustand siliert wird, ist das dem Landwirtschaftsamt zu melden (Art. 100 DZV). Die Kultur ist in dem Fall zu ändern auf Getreide siliert (Code 543) oder übrige offene Ackerfläche beitragsberechtigt (Code 597). Mit der Änderung der Kultur fällt auch die Berechtigung der Beiträge für Ackerschonstreifen weg. Das gleiche gilt auch für Getreide in weiter Reihe. Auf 2023 wird die DZV mit einer Weisung zu diesem Thema ergänzt.</p>

<p>Anhang 6, Buchstabe B, Ziffer 2.4 Buchstabe a</p>	<p>Für die Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden (Anh. 6, Bst. B, Ziff. 2.4). Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird dazu erwähnt, dass die Anforderung von 4 Aren pro GVE an jedem Weidetag erfüllt sein muss. Was heisst «jederzeit zur Verfügung stehen muss»?</p>	<p>Die Arbeitsgruppe «risikobasierte Kontrollen» hat entschieden, eine Unterarbeitsgruppe mit Vertretern der Kantone und Kontrollstellen zum Thema der «Weideregulungen im RAUS» einzusetzen. Diese hat ihre Arbeit im April 22 begonnen und wird bis im Herbst 2022 Vollzugsvorgaben erarbeiten, und zwar einerseits zur neuen Anforderung im Weidebeitrag von 70 % TS auf der Weide, andererseits zur geänderten Anforderung im RAUS-Beitrag von 4 Aren Weide, die zur Verfügung stehen muss. Dabei wird insbesondere geklärt, wie Betriebe mit Koppel- oder Umtriebsweiden die geänderte Anforderung im RAUS-Beitrag erfüllen können. Die Vollzugsvorgaben werden den Kantonen voraussichtlich im August 22 mitgeteilt und werden in die Weisungen der DZV aufgenommen.</p>
<p>Anhang 8 Ziffer 2.6.1</p>	<p>PSM-Reduktion in Dauerkulturen mit 4 Jahren Verpflichtungsdauer für die einzelnen GIS-Polygone; gemäss Anhang 8 Ziffer 2.6.1 wird bei der ersten Abmeldung im entsprechenden Beitragsjahr kein Beitrag ausgerichtet. Wie wird die folgende Konstellation abgehandelt: Im Jahr 2 ist ein PSM-Einsatz notwendig – der Bewirtschafter meldet eine Fläche ab und möchte eigentlich dieses GIS-Polygon Dauerkulturen nicht mehr weiterführen in dieser Massnahme. Gibt es zwei Formen von «Abmelden»? Abmelden für 1 Jahr und Abmelden von der Massnahme oder gibt es nur die Abmeldung für ein Jahr und dann 2x Wiederholungsfälle im Jahr 3 und 4 oder gibt es eine Rückforderung der Vorjahresbeiträge bei Ausstieg im Jahr 2 und 3. Wie ist eigentlich die "zweite Abmeldung" gemäss 2.6.1 zu verstehen?</p>	<p>Der Bewirtschafter hat sich mit der Anmeldung bzw. dem Gesuch bei einem Pflanzenschutzmittel-Verzichtsprogramm bei den Dauerkulturen für vier Jahre verpflichtet, die Massnahmen umzusetzen. Die spezifische Bestimmung der Abmeldung in Anhang 8 Ziffer 2.6 nimmt Bezug auf Art. 100 Abs. 3 DZV, wo es um Änderungen des Gesuchs geht. Das Gesuch wird immer für ein Beitragsjahr gestellt. Wenn ein Bewirtschafter die Bestimmungen im Beitragsjahr nicht einhalten kann, so muss er sein Gesuch um Beiträge in diesem Jahr ändern (oder sich im Beitragsjahr abmelden). Die Konsequenz beim ersten Mal in der vierjährigen Verpflichtungsdauer ist, dass keine Beiträge für das abgemeldete Programm oder die abgemeldete Fläche im Beitragsjahr ausgerichtet werden. Aufgrund der Verpflichtungsdauer muss er aber vier Jahre im Programm bleiben. Wenn er dieses Abmelden nach Art. 100 Abs. 3 DZV ein zweites Mal in der Verpflichtungsdauer macht, so gilt es als erstmaliger Mangel und wird sanktioniert (200% des Beitrags). Demgegenüber hat der vollständige Ausstieg aus einem Programm vor Ablauf der Verpflichtungsdauer direkt eine Kürzung der Direktzahlungen (200% des Beitrags) im betreffenden Beitragsjahr zur Folge. Es gilt zwischen Abmeldung eines Programms in einem Beitragsjahr und Ausstieg aus dem Programm vor Ende der Verpflichtungsdauer zu unterscheiden.</p>